

# Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Ordnung**  
**der Bamberg Graduate School of Social Sciences**  
**(BAGSS)**

**Vom 14. Januar 2011**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2011/2011-01.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-01.pdf))

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Rechtstellung .....	3
§ 2 Ziele und Aufgaben.....	3
§ 3 Organe.....	4
§ 4 Mitgliedschaft .....	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	4
§ 6 Mitgliederversammlung .....	5
§ 7 Vorstand.....	5
§ 8 Sprecher oder Sprecherin und stellvertretender Sprecher oder stellvertretende Sprecherin .....	6
§ 9 Koordinatoren oder Koordinatorinnen der Schwerpunkte .....	7
§ 10 Wissenschaftlicher Beirat .....	7
§ 11 Ladungen, Beschlussfassungen etc.....	8
§ 12 Vertretung der Promovierenden .....	8
§ 13 Eingliederung von Graduiertenkollegs.....	8
§ 14 Qualifizierungskonzept .....	8
§ 15 Aufnahme von Promovierenden in die Graduate School .....	9
§ 16 Betreuung .....	10
§ 17 Promotion .....	10
§ 18 Evaluierung.....	11
§ 19 In-Kraft-Treten.....	11

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und 19 Abs. 5 Satz 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Satzung:**

### **§ 1 Rechtstellung**

Die Graduiertenschule ist eine fakultätsübergreifende wissenschaftliche Einrichtung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und führt den Namen „Bamberg Graduate School of Social Sciences“ (BAGSS).

### **§ 2 Ziele und Aufgaben**

- (1) Ziel der Bamberg Graduate School of Social Sciences ist die Förderung exzellenter und international wettbewerbsfähiger Forschung von Promovierenden sowie Postdoktorandinnen und Postdoktoranden in Schwerpunktbereichen der sozialwissenschaftlich orientierten Fächer.
- (2) Die Graduate School ist der Optimierung von Forschungs- und Promotionsbedingungen in den folgenden sozialwissenschaftlichen Schwerpunktbereichen der Otto-Friedrich-Universität verpflichtet:
  - Schwerpunkt 1: Bildung, Entwicklung und Lernen – Bedingungen, Prozesse und Konsequenzen für Familie und Arbeitsmarkt;
  - Schwerpunkt 2: Governance, institutioneller Wandel und bürgerliches Engagement im transnationalen Kontext.
- (3) Die Graduate School trägt zur Weiterentwicklung von Qualitätsstandards für Promotionsverfahren bei, vor allem in den Bereichen Betreuungskonzepte und Betreuungsvereinbarungen, Integration in Forschungsschwerpunkte, Förderung von Internationalität und Vermittlung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis.
- (4) Bei der Bereitstellung von Angeboten zur hochschuldidaktischen Qualifikation des wissenschaftlichen Nachwuchses arbeitet die Graduate School mit der Trimberg Research Academy (TRAc) zusammen.
- (5) Die Graduate School unterstützt die Promovierenden sowie Postdoktoranden und Postdoktorandinnen bei der Einwerbung drittmittelfinanzierter Stipendien.
- (6) Die Graduate School schafft eine Promotions- und Forschungsumgebung, die der Chancengleichheit von Frauen und Männern sowie der Vereinbarkeit von Karriere und Familie verpflichtet ist.
- (7) In Zusammenarbeit mit der Trimberg Research Academy berät die Graduate School die Promovierenden über berufliche Anschlussmöglichkeiten nach erfolgreicher Promotion (z. B. Postdoc-Programme).

- (8) Die Graduate School fördert die Präsentation von Forschungsergebnissen und das öffentliche Auftreten von Promovierenden und Postdoktoranden und Postdoktorandinnen.

### § 3 Organe

Die Organe der Graduate School sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Sprecher oder die Sprecherin,
- die Koordinatoren oder Koordinatorinnen für die Schwerpunktbereiche,
- die Vertretung der Promovierenden,
- der Wissenschaftliche Beirat, sofern dieser eingerichtet wird.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Graduate School kann auf Antrag jeder oder jede werden, der bzw. die
- a) als betreuender Hochschullehrer oder betreuende Hochschullehrerin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftliche Mitarbeiterin in den Schwerpunktbereichen der Graduate School die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit, in der Regel durch Abschluss der Promotion nachgewiesen hat. Die Mitgliedschaft hat in der Regel die Mitgliedschaft an der Otto-Friedrich-Universität zur Voraussetzung.
  - b) in einem Schwerpunktbereich der Graduate School promovieren will; das Nähere regelt § 15.
- (2) Die Gründungsmitglieder sind Mitglieder kraft Amtes.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit der gegenüber dem Vorstand abzugebenden schriftlichen Erklärung des Austritts.
  - b) durch Ausscheiden aus der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gleich aus welchem Grund (u. a. Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses).
  - c) bei Promovierenden mit Abschluss der Promotion; wenn im Rahmen einer Qualitätskontrolle durch die Betreuer oder Betreuerinnen bzw. den Vorstand festgestellt wird, dass eine Fortsetzung der Dissertation nicht sinnvoll erscheint, soll die Mitgliedschaft des Doktoranden oder der Doktorandin durch Aufhebung der Betreuungsvereinbarung vorzeitig beendet werden.
  - d) wenn ein Mitglied seine Pflichten und Aufgaben nach dieser Ordnung nicht erfüllt bzw. aus anderem wichtigen Grund ausgeschlossen wird; hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder nach § 4 Absatz 1a sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben nach § 2 sowie an der Verwaltung der Graduate School nach Maßgabe der Ordnung mitzuarbeiten und die Graduate School aktiv zu unterstützen.

- (2) Die Rechte und Pflichten der Promovierenden und Betreuenden werden über diese Ordnung hinaus in einer Betreuungsvereinbarung geregelt.
- (3) Alle Mitglieder nach § 4 Absatz 1a sind zudem gehalten, ein im Sinne der Aufgaben und Ziele der Graduiertenschule (§ 2) zeitlich angemessenes und zügiges Promotionsverfahren zu gewährleisten.
- (4) Die Mitglieder der Graduate School können dem Vorstand jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb der Graduate School durchgeführt und von der Graduate School unterstützt werden sollen.
- (5) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten der Graduate School deren Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen.

## § 6 Mitgliederversammlung

- (1) <sup>1</sup>Sie ist vom Sprecher oder Sprecherin mindestens einmal in zwei Jahren oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder nach § 4 Absatz 1a unter Angabe eines Vorschlags für die Tagesordnung innerhalb von drei Wochen einzuberufen. <sup>2</sup>Die Tagesordnung wird spätestens eine Woche vor der Sitzung versandt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für:
  - die Entgegennahme des Berichtes des Sprechers oder der Sprecherin;
  - Empfehlungen über Änderungen dieser Ordnung auf Vorschlag des Vorstandes;
  - Empfehlungen über die Einrichtung weiterer Schwerpunkte innerhalb der Graduate School;
  - Empfehlungen über die Zuordnung eines Graduiertenkollegs zur Graduate School auf Vorschlag des Sprechers oder der Sprecherin des betreffenden Kollegs;
  - die Anregung zur Auflösung der Graduate School.
- (3) Sie kann Aufgaben an den Vorstand delegieren.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - dem Sprecher oder der Sprecherin,
  - dem stellvertretenden Sprecher oder der stellvertretenden Sprecherin,
  - mindestens zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen, darunter den Koordinatoren oder den Koordinatorinnen der Schwerpunktbereiche und
  - je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Promovierenden und aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Postdoktoranden und Postdoktorandinnen).
- (2) <sup>1</sup>Die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Vertreters oder der Vertreterin der Promovierenden werden von der Mitgliederversammlung, d. h. den Mitgliedern

nach § 4 Absatz 1a jeweils bezogen auf ihre Gruppe nach Art. 17 Abs. 2 BayHSchG gewählt. <sup>2</sup>Die Wahl des Vertreters oder der Vertreterin der Promovierenden erfolgt durch die Promovierendenvertretung (vgl. § 12).

- (3) Die Mitgliederversammlung bzw. Promovierendenvertretung kann ein von ihr entsandtes Mitglied des Vorstandes dadurch abwählen, dass sie mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin wählt.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes, die nicht dem Kreis der Promovierenden angehören, beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Vorstand ist, soweit in der Ordnung nicht bereits an anderer Stelle bestimmt, insbesondere für folgende Aufgaben verantwortlich:
  - a) Er entwickelt das wissenschaftliche Programm und Qualifizierungskonzept und entscheidet über die Strukturplanung und die strategische Ausrichtung der Graduate School sowie unter Beteiligung der Mitglieder der Schwerpunkte über die Entwicklung des Curriculums der Graduate School.
  - b) Er prüft das Vorliegen der in § 4 Abs. 1 genannten Voraussetzungen und entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
  - c) <sup>1</sup>Er sichert die Qualität der Ausbildung und der Betreuung der Promovierenden an der Graduate School. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck lässt er eine jährliche Befragung zu Qualität und Struktur der Graduate School bei den Promovierenden durchführen.
  - d) Er ist für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich.
  - e) Er organisiert die Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen inner- und außerhalb der Universität.
- (6) <sup>1</sup>Die Beschlussfassungen sollen, soweit möglich, einstimmig erfolgen. <sup>2</sup>Entscheidungen, die die Bewertung individueller Leistungen nach § 14 betreffen bzw. Aufnahmeentscheidungen nach §15 obliegen allein den zur Abnahme von Promotionsprüfungen befugten Vorstandsmitgliedern.
- (7) Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Semester.

## **§ 8 Sprecher oder Sprecherin und stellvertretender Sprecher oder stellvertretende Sprecherin**

- (1) Der Sprecher oder die Sprecherin führt die Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes und ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Programms verantwortlich. Ferner
  - a) berichtet er bzw. sie der Mitgliederversammlung und der Universitätsleitung über die Entwicklung der Graduate School;
  - b) berichtet er bzw. sie dem Vorstand über eigene Entscheidungen;
  - c) beruft er bzw. Sie als Vorsitzender bzw. Vorsitzende die Sitzungen von Vorstand und Mitgliederversammlung ein und leitet diese;
  - d) vertritt er bzw. sie die Graduate School gegenüber der Universitätsleitung und Dritten;
  - e) informiert er die Mitglieder im gebotenen Maße.

- (2) Der Sprecher oder die Sprecherin und der stellvertretende Sprecher oder die stellvertretende Sprecherin werden aus dem Kreis der wählbaren hauptamtlich unbefristeten Professoren bzw. Professorinnen, die Mitglieder der Graduate School sind, gewählt und von der Universitätsleitung bestellt.
- (3) Tritt der Sprecher oder die Sprecherin vorzeitig zurück oder kann der Sprecher bzw. die Sprecherin sein bzw. ihr Amt aus anderen Gründen nicht mehr ausüben, beruft der stellvertretende Sprecher bzw. die stellvertretende Sprecherin unverzüglich eine Mitgliederversammlung ein, um einen neuen Sprecher bzw. eine neue Sprecherin zu wählen.
- (4) In unaufschiebbaren Fällen, soweit eine Entscheidung des Vorstands im Umlaufverfahren nicht möglich ist, trifft der Sprecher oder die Sprecherin anstelle des Vorstands die notwendigen Entscheidungen.
- (5) Der stellvertretende Sprecher oder die stellvertretende Sprecherin
  - a) unterstützt den Sprecher oder die Sprecherin bei der Erledigung seiner oder ihrer Aufgaben;
  - b) vertritt den Sprecher oder die Sprecherin im Fall der Verhinderung.

## § 9 Koordinatoren oder Koordinatorinnen der Schwerpunkte

- (1) <sup>1</sup>Jeder Schwerpunkt wird von einem Koordinator bzw. einer Koordinatorin geleitet. <sup>2</sup>Er bzw. sie unterstützt den Sprecher oder die Sprecherin in der Durchführung der bereichsbezogenen Programme und anderer Aufgaben im jeweiligen Schwerpunktbereich. <sup>3</sup>Ferner obliegt ihm oder ihr ein Vorschlagsrecht zur Einrichtung neuer Schwerpunkte.
- (2) Er oder sie berichtet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung auf Verlangen.
- (3) <sup>1</sup>Der Koordinator oder die Koordinatorin muss Mitglied der Graduate School und ein an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg hauptamtlich beschäftigter Professor bzw. eine Professorin sein. <sup>2</sup>Seine oder ihre Wahl richtet sich nach § 7 Abs. 2.
- (4) Der Koordinator bzw. die Koordinatorin eines Schwerpunktes kann stellvertretender Sprecher oder stellvertretende Sprecherin der Graduate School sein.

## § 10 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Es kann ein Wissenschaftlicher Beirat gebildet werden, der die Graduate School berät, das heißt Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen, strukturellen und/oder personellen Entwicklung und zur Gestaltung des Qualifikationskonzeptes abgibt.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat
  - (a) besteht aus mindestens vier angesehenen Wissenschaftlern aus den sozialwissenschaftlichen Schwerpunkten der Graduate School, die nicht der Otto-Friedrich-Universität Bamberg angehören und international anerkannt sind;

- (b) wird von dem Präsidenten oder der Präsidentin der Otto-Friedrich-Universität Bamberg auf Vorschlag des Vorstands der Graduate School für die Dauer von vier Jahren bestellt; Wiederbestellung ist möglich;
  - (c) kommt in der Regel mindestens einmal in zwei Jahren zu einer Sitzung in Bamberg zusammen;
  - (d) macht seine Berichte bzw. Empfehlungen dem Vorstand der Graduate School und der Universitätsleitung zugänglich.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 11 Ladungen, Beschlussfassungen etc.**

- (1) Soweit diese Ordnung keine Sonderregelungen trifft, findet die Geschäftsordnung für den Senat der Otto-Friedrich-Universität entsprechende Anwendung auf den Geschäftsgang der Organe der Graduate School.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes können Beschlussfassungen im Umlaufverfahren vereinbaren.
- (3) <sup>1</sup>Über Sitzungen der Organe der Graduate School wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird. <sup>2</sup>Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang widersprochen wird.

### **§ 12 Vertretung der Promovierenden**

- (1) Die Promovierenden der Graduate School wählen jährlich zu Beginn des Wintersemesters mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte einen Vertreter oder eine Vertreterin, der oder die ihre Interessen im Vorstand vertritt; Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Vertretung der Promovierenden stellt sicher, dass die Interessen der Promovierenden über ihre Präsenz im Vorstand hinaus vertreten und beachtet werden und sie in die Gestaltung des Programmes mit einbezogen werden.

### **§ 13 Eingliederung von Graduiertenkollegs**

- (1) Der Graduate School können durch Drittmittel finanzierte Graduiertenkollegs zugeordnet werden.
- (2) Das Programm eines zugeordneten Graduiertenkollegs kann auf Vorschlag des Sprechers oder der Sprecherin des betreffenden Kollegs ganz oder teilweise an das Programm der Graduate School angegliedert werden.
- (3) Für die Aufnahme in ein der Graduate School zugeordnetes Graduiertenkolleg kann von dem in § 15 geregelten Verfahren abgewichen werden.

### **§ 14 Qualifizierungskonzept**

- (1) Die Graduate School bietet ein auf die Ziele nach § 2 ausgerichtetes Qualifikationsprogramm an, das vom Vorstand verabschiedet wird.
- (2) Das Programm soll ferner den folgenden Grundsätzen entsprechen:

- a) Es soll den Promovierenden die notwendige fachliche und methodische Grundlage zur Erarbeitung ihrer eigenen Forschungsprojekte bieten.
  - b) Es soll hinreichend Gelegenheit zur Diskussion von Projektentwürfen geben.
  - c) Veranstaltungen sollen möglichst in englischer Sprache abgehalten werden.
  - d) Veranstaltungen sollen nach Möglichkeit interdisziplinär von zwei Dozenten oder Dozentinnen aus unterschiedlichen Fächern durchgeführt werden.
  - e) Es kann auf geeignete inhaltliche und methodische Lehrveranstaltungen aus den Master-Programmen der beteiligten Fächer zurückgegriffen werden.
- (3) <sup>1</sup>In Zusammenarbeit mit der TRAC werden karrierefördernde Maßnahmen angeboten. <sup>2</sup>Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auch auf Maßnahmen zur Gleichbehandlung („affirmative action“).
- (4) Promovierende der Graduate School müssen die von der Betreuungskommission festgelegten Pflicht- und Wahlveranstaltungen erfolgreich absolviert haben, um neben dem zu verleihenden Grad ein Abschlusszertifikat der Bamberg Graduate School of Social Sciences zu erlangen.

### § 15 Aufnahme von Promovierenden in die Graduate School

- (1) Schriftliche Bewerbungen für die Aufnahme in die Graduate School sind an den Sprecher oder die Sprecherin zu richten.
- (2) <sup>1</sup>Über die Aufnahme von Promovierenden entscheidet der Vorstand bzw. ein von ihm eingesetzter Ausschuss. <sup>2</sup>Der Ausschuss muss aus mindestens drei Mitgliedern der Graduate School bestehen, darunter mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes aus dem Kreis der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.
- (3) Die Aufnahme in die Graduate School setzt voraus, dass
- (a) die nach der jeweils einschlägigen Promotionsordnung vorgesehenen Mindestzulassungsvoraussetzungen erfüllt sind (u. a. hervorragender Studienabschluss) und
  - (b) sich ein Mitglied der Graduate School bereit erklärt hat, die Erstbetreuung des Promotionsprojektes, das einem der Schwerpunkte zugeordnet werden kann, zu übernehmen.
- (4) <sup>1</sup>Das Aufnahmeverfahren stellt sicher, dass das jeweilige Promotionsprojekt Bestandteil des wissenschaftlichen Programms der Graduate School ist. <sup>2</sup>Mit Abschluss der Betreuungsvereinbarung wird der Bewerber oder die Bewerberin Mitglied der Graduate School.
- (5) <sup>1</sup>Außergewöhnlich hoch qualifizierte Absolventen oder Absolventinnen eines einschlägigen Bachelorstudiengangs können aufgenommen werden, wenn sie in einem für das Forschungsprogramm der Graduate School einschlägigen Masterstudiengang an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zugelassen sind und sich ein Mitglied der Graduate School bereit erklärt hat, die Erstbetreuung zu übernehmen. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Promotion erfolgt erst, wenn der Masterstudiengang erfolgreich abgeschlossen worden ist und die weiteren nach der jeweils einschlägigen Promotionsordnung vorgesehenen Mindestzulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

- (6) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in die Graduate School.

## § 16 Betreuung

- (1) Die wissenschaftlich-fachliche Betreuung der Promovierenden und ihres Promotionsprojektes erfolgt durch eine Betreuungskommission, die im Einvernehmen mit dem oder der Promovierenden, dem Vorstand und den jeweiligen Betreuern oder Betreuerinnen zu Beginn des Vorhabens bestellt wird.
- (2) <sup>1</sup>Mitglieder der Betreuungskommission sind der Erstbetreuer oder die Erstbetreuerin, der oder die im der Dissertation zugrunde liegenden Schwerpunkt lehrt und forscht. <sup>2</sup>Von den beiden weiteren Betreuern oder Betreuerinnen soll mindestens ein weiterer im einschlägigen Schwerpunktbereich forschen. <sup>3</sup>Bei der Zusammensetzung der Betreuungskommission sind die Vorgaben der einschlägigen Promotionsordnung über die Zusammensetzung der Promotions- bzw. Prüfungskommission zu beachten. Vorschläge des oder der Promovierenden werden nach Möglichkeit berücksichtigt. <sup>4</sup>Ein Anspruch auf Bestellung bestimmter Personen besteht nicht.
- (3) <sup>1</sup>Der Sprecher oder die Sprecherin stellt sicher, dass die Betreuung der Promovierenden während des gesamten Promotionsverfahrens gewährleistet ist. <sup>2</sup>Die Zusammensetzung der Betreuungskommission kann sich im Laufe des Projekts aus fachlichen und nichtfachlichen Gründen im gegenseitigen Einvernehmen der Beteiligten und mit dem Vorstand ändern.
- (4) Rechte und Pflichten der Betreuenden und Betreuten regeln § 5 sowie im Einzelnen eine individuelle Betreuungsvereinbarung.
- (5) Das promovierende Mitglied schlägt dem jeweils zuständigen Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem Sprecher oder der Sprecherin vor, die Mitglieder der Betreuungskommission zu Gutachtern oder Gutachterinnen oder Prüfern oder Prüferinnen in dem betreffenden förmlichen Promotionsverfahren nach der jeweils einschlägigen Promotionsordnung zu bestellen.

## § 17 Promotion

- (1) <sup>1</sup>Das Promotionsverfahren regelt sich nach der Promotionsordnung für die Fakultäten Humanwissenschaften sowie Geistes- und Kulturwissenschaften bzw. der für die Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Welche Promotionsordnung konkret Anwendung findet, bestimmt sich nach der Fakultätszuordnung des Erstbetreuers bzw. der Erstbetreuerin.
- (2) Soweit die einschlägige Promotionsordnung von dieser Ordnung abweichende Regelungen bestimmt, haben diese Vorrang.
- (3) Die Promovierenden erhalten von der Fakultät, der ihr Erstbetreuer oder ihre Erstbetreuerin angehört, mit erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens gemäß der Promotionsordnung der Fakultäten Humanwissenschaften sowie Geistes- und Kulturwissenschaften den Titel „Dr. phil.“ bzw. gemäß der Promotionsordnung der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften den Titel „Dr. rer. pol.“.

## **§ 18 Evaluierung**

- (1) Alle vier Jahre findet eine Evaluierung der Graduate School durch den Wissenschaftlichen Beirat statt.
- (2) Sofern ein Wissenschaftlicher Beirat nicht eingerichtet wurde, erfolgt die Evaluierung durch mindestens zwei externe Gutachten, die von der Universitätsleitung im Einvernehmen mit dem Vorstand beauftragt werden.
- (3) Gegenstand der Evaluierung sind insbesondere die Bedeutung der Einrichtung für die Profilbildung der Universität, die Effizienz von Strukturen und Organisation der Einrichtung sowie die Qualität des Angebotes.

## **§ 19 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. November 2010 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 19 Abs. 5 Satz 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 13. Januar 2011.**

**Bamberg, 14. Januar 2011**

**gez.**

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert**

**Präsident**

**Die Satzung wurde am 14. Januar 2011 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. Januar 2011.**